

## II- 942 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 26. Februar 1971

Zl. 5191-Pr.2/1971

377 /A.B.

zu 398 /J

Präs. am 9. März 1971

An die

Kanzlei des Präsidenten  
des NationalratesParlament  
1010 Wien

Auf die Anfrage der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen vom 3. Februar 1971, Nr. 398/J, betreffend den Abzug von Kirchenbeiträgen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die neueingeführte Bestimmung des § 10 Abs. 1 Z. 8 Einkommensteuergesetz sieht vor, daß Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften bis zu einem Höchstbetrag von 600 S jährlich - ohne Anrechnung auf den Sonderausgabenpauschbetrag gemäß § 10 Abs. 3 EStG - als Sonderausgaben abzugsfähig sind.

Die Berücksichtigung des Kirchenbeitrages hat bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, im Wege eines vom Arbeitnehmer gemäß § 76 Abs. 1 lit. e EStG zu beantragenden Jahresausgleiches zu erfolgen. Dieser Jahresausgleich ist, falls der Arbeitnehmer während des ganzen Kalenderjahres nur von einem Arbeitgeber Arbeitslohn erhalten hat, vom Arbeitgeber, ansonsten vom Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers durchzuführen. Daraus, daß § 77 EStG, der die Berechnung des Jahresausgleiches regelt, keinen Hinweis auf § 10 Abs. 1 Z. 8 EStG enthält, kann nicht die Auffassung vertreten werden, daß hiervon die Möglichkeit des beantragten Jahresausgleiches vereitelt wird. Die Eingangsworte des § 10 "Sonderausgaben, ...., sind nur die folgenden" im Zusammenhang mit der neuen Ziffer 8 ergeben einen eindeutigen Gesetzesbefehl. Weiters sieht § 76 Abs. 1 lit. e EStG zwingend bei Arbeitnehmern die Geltendmachung im Wege des beantragten Jahresausgleiches vor, wobei nicht übersehen werden darf, daß der § 77 EStG an sich nur die Berechnungsvorschriften enthält (siehe auch Verwaltungsgerichtshof vom 19. Mai 1963, Zl. 856/62). Und hier hat in einem

Zl. 5191-Pr.2/1971

2.B1.

ähnlichen Fall, als nämlich vor der ESt-Novelle 1957 der § 77 Abs. 2 EStG hinsichtlich des Pauschbetrages für Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 51 Abs. 2 EStG (Mindestbeitrag von 65 S monatlich) ebenfalls keine den Abzug beinhaltende Bestimmung enthalten hat, der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 30. Mai 1961, Zl. 96/1958, eindeutig klargestellt, daß dieser Pauschbetrag beim Jahresausgleich - obwohl er im § 77 Abs. 2 EStG der damaligen Fassung nicht enthalten war - berücksichtigt werden muß. Von den gleichen Voraussetzungen wird daher bei der Beurteilung ausgegangen werden müssen, ob der Kirchenbeitrag beim Jahresausgleich auf Antrag zu berücksichtigen ist, obwohl eine Erwähnung in § 77 Abs. 2 EStG nicht erfolgte. Da der Arbeitgeber - falls er für die Durchführung des Jahresausgleiches zuständig ist - den Jahresausgleich gemäß den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen hat und in diesem Zusammenhang auch entsprechenden Anweisungen des zuständigen Betriebsfinanzamtes Folgeleisten muß (siehe Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Mai 1963, Zl. 2251/61), kann es keinesfalls dazu kommen, daß dem Arbeitnehmer das Recht auf die Berücksichtigung des Kirchenbeitrages als Sonderausgabe im Wege des Jahresausgleiches streitig gemacht wird.

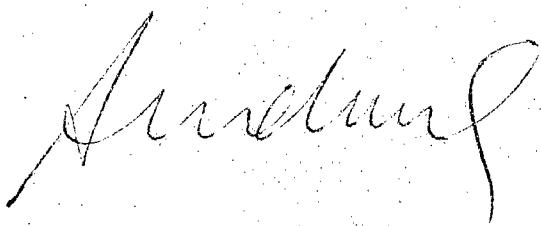
Wenn beide Ehegatten unselbstständig erwerbstätig sind und nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, tritt an die Stelle der Haushaltsbesteuerung eine echte Individualbesteuerung. Dies geht schon daraus hervor, daß beide Ehegatten jeweils Anspruch auf das Existenzminimum, allfällige Kinderfreibeträge, den Sonderausgabenpauschbetrag und den Sonderpauschbetrag haben, also auch Befreiungen, die sich bei der Zusammenveranlagung entsprechend reduzieren. Zahlen daher beide unselbstständig erwerbstätigen Ehegatten ihren Kirchenbeitrag gesondert ein und sind sie in der Lage die entsprechenden Bestätigungen über den Nachweis der Zahlungen vorzulegen, dann kann jeder dieser beiden unselbstständig erwerbstätigen Ehegatten aus diesem Titel einen Jahresausgleich beantragen.

Zl. 5191-Pr.2/1971

3.B1.

Der Arbeitgeber der Ehefrau ist nicht verpflichtet und auch gar nicht berechtigt, beim Arbeitgeber des Ehemannes anzufragen, ob dieser den Kirchenbeitrag bis zum Höchstbetrag von 600 S jährlich berücksichtigt hat, und falls dies der Fall ist, der bei ihm beschäftigten Ehefrau, die gesondert den entsprechenden Nachweis erbringt, die Durchführung des Jahresausgleiches zu verweigern. Das gleiche wird aus verfassungsrechtlichen Gründen auch dann zu gelten haben, wenn für einen der beiden Ehegatten nicht der Arbeitgeber, sondern das Wohnsitzfinanzamt für die Durchführung des Jahresausgleiches zuständig ist.

Das Bundesministerium für Finanzen hat bereits mit Erlaß vom 4. Jänner 1971, Zl. 260.266-9b/70 (AÖFV Nr. 34/1971), die Finanzlandesdirektionen von der bestehenden Rechtslage in Kenntnis gesetzt und alle Arbeitgeber durch eine entsprechende Pressenotiz im Dezember 1970 darauf aufmerksam gemacht.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Antrag".